

§ 6 BbgFBAV (Brandenburg) — Einäscherung

Brandenburgische Feuerbestattungsanlagenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Einäscherungskammern sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Asche rein, vollständig und unvermischt mit Aschenresten anderer Verstorbener entsteht.
- (2) Jede Einäscherung muss ununterbrochen und vollständig durchgeführt werden. Die Leichen sind in den Särgen oder Einsatzsärgen einzuäschern, in denen sie zur Feuerbestattungsanlage gelangen, es sei denn, diese entsprechen nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes. Einäscherungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn Särge und Bekleidung der Leichen so beschaffen sind, dass bei der Einäscherung übermäßige Rauch- und Rußentwicklung, Geruchsbelästigung sowie Gefahren für das Personal oder Beschädigungen der Feuerbestattungsanlage nicht zu befürchten sind.
- (3) Zum Ausschluss von Verwechslungen ist an dem Sarg, ehe er in den Verbrennungsofen eingebracht wird, eine durch die Ofenhitze nicht zerstörbare Marke anzubringen, auf welcher die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Feuerbestattungsverzeichnis (§ 8 Abs. 2) und der Name der Feuerbestattungsanlage deutlich sichtbar sind.
- (4) Die Aschenreste jeder Leiche und die Nummernmarke nach Absatz 3 sind unverzüglich in einem zu verschließenden Behältnis (Urne) zu sammeln. Zur eindeutigen Kennzeichnung sind auf dem Aschebehältnis die Angaben der Nummernmarke nach Absatz 3 zu wiederholen und zusätzlich folgende Daten aufzubringen:
Name und Vorname des Verstorbenen sowie
Tag und Jahr der Geburt, des Todes und der Einäscherung des Verstorbenen.

Zitiervorschlag: § 6 BbgFBAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgFBAV/6>